

Ein Unfall im Sinne der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) liegt vor, wenn der Versicherte

- durch ein plötzlich
- von außen auf seinen Körper wirkendes
- Ereignis
- unfreiwillig
- eine Gesundheitsschädigung erleidet (§ 1 AUB 88/§ 1 AUB 94).

Plötzlich heißt, dass das Ereignis innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes eingetreten ist. Ist beispielsweise ein Versicherungsnehmer über längere Zeit sportlichen Dauerbelastungen ausgesetzt, gelten die dadurch erworbenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht als Unfall. Da der Begriff der Plötzlichkeit das Element des Unvorhersehbaren oder Unentrinnbaren enthält, kann unter bestimmten Umständen auch ein über längere Zeit wirkendes Ereignis als plötzlich gelten, beispielsweise wenn durch Einatmen giftiger Gase aus einem defekten Ofen der Tod eintritt.

Von außen auf den Körper wirkend meint, dass mechanische, chemische, thermische oder elektrische Einwirkungen ausgeübt werden, auch Eigenbewegungen wie der unbeabsichtigte Sturz von einer Leiter. Wird der Schaden durch innere organische Vorgänge ausgelöst, z. B. Ertrinken auf Grund eines Infarkts, gilt das Ereignis nicht als Unfall.

Bei dem Unfallereignis kann es sich um menschliches Handeln (Fall, Stoß, Schlag), aber auch um ein Naturereignis (Feuer, Glätte, Sturm) handeln.

Das Merkmal der Unfreiwilligkeit bezieht sich nicht auf das Ereignis, sondern auf die Gesundheitsschädigung. Bei der Rettung eines Menschen, bei Notwehr, ja, sogar bei grob fahrlässigem Handeln (z. B. Nichtbenutzen von Schutzausrüstungen) treten Gesundheitsschädigungen unfreiwillig ein und gelten daher als Unfall. Selbstmord oder Selbstverstümmelungen fallen hingegen nicht unter den Unfallversicherungsschutz.

Die Unfallversicherung tritt nur für jene Folgen eines Unfallereignisses ein, die zu einer Gesundheitsschädigung, d. h. zu einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit geführt haben. Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen (z. B. chronische Panikzustände beim Überqueren der Straße, nachdem die Person um Haaresbreite einem Verkehrsunfall entgangen war) gelten nicht als Gesundheitsschädigung infolge eines Unfalls. Auch Sachschäden, zu denen es im Zusammenhang mit einem Unfall gekommen ist, werden nicht von der Unfallversicherung beglichen.

Da die oben aufgeführte Definition des Unfallbegriffs in Einzelfällen immer wieder zu Unklarheiten bei der Beurteilung führte, sind in den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen bestimmte Schadensfälle ausdrücklich als Unfall ausgewiesen (->Leistungseinschluss / Unfallversicherung). Demgegenüber fallen eine Reihe von Unfällen laut AUB nicht unter den Versicherungsschutz, selbst wenn für sie die Merkmale des Unfallbegriffs zutreffen (->Leistungsausschluss /Unfallversicherung).

Mit Unfallversicherungen werden die wirtschaftlichen Folgen eines ->Unfalls, den ein Versicherungsnehmer erleidet, gemildert.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen zwei Unfallversicherungsarten:

- Die gesetzliche Unfallversicherung versichert Personen an ihrem Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz sowie auf den Wegen zum bzw. vom Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz und Kinder aller Altersstufen während ihres Besuchs von Kindertagesstätten. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (->Unfallversicherungsträger) sind die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Die Mittel für die Aufwendungen werden bei den Berufsgenossenschaften von den Unternehmern durch eine Umlage aufgebracht, von den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand durch eigene Haushaltsmittel. Rechtsgrundlage für die gesetzliche Unfallversicherung ist das Siebte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII).
- Private Unfallversicherungen versichern sowohl beruflich bedingte als auch außerberufliche Unfälle. Sie können von Privatpersonen als Einzelversicherung für Erwachsene oder Kinder (->Kinderunfallversicherung) oder als ->Familienunfallversicherung abgeschlossen werden; Unternehmen, Verbände, Vereine und Veranstalter können ->Gruppenunfallversicherungen für ihre Arbeitnehmer, Mitglieder bzw. Besucher abschließen. Rechtsgrundlage der privaten Unfallversicherungen ist das Versicherungsvertragsgesetz (§§ 179-185 VVG); wesentliche Vertragsgrundlagen sind darüber hinaus die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen sowie Zusatz- und Sonderbedingungen der einzelnen Versicherungsträger (->Besondere Bedingungen / Unfallversicherung).

Eine besondere Form der privaten Unfallversicherung ist die ->Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr (UPR), bei der am Ende der Laufzeit die Prämien und eine (geringfügige) Gewinnbeteiligung erstattet werden.

Darüber hinaus kann zusätzlich zu einer ->Lebensversicherung eine ->Unfallzusatzversicherung abgeschlossen werden.

- >Allgemeine Versicherungsbedingungen
- >Unfall ->Unfallversicherung - gesetzliche
- >Unfallversicherung - private
- >Unfallversicherungsträger
- >Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen
- >Leistungsausschluss / Unfallversicherung
- >Leistungseinschluss / Unfallversicherung
- >Leistungseinschränkung / Unfallversicherung
- >Unfallversicherung - private

Die Leistungsarten einer privaten Unfallversicherung müssen individuell in einem Versicherungsvertrag vereinbart werden. Die wichtigsten sind in § 7 AUB 88/§ 7 AUB 94 beschrieben.

Kernstück der Versicherungsleistungen ist danach die Invaliditätsleistung, deren Höhe sich in der Regel nach der ->Gliedertaxe bemisst. Sie muss Bestandteil jeder privaten Unfallversicherung sein.

Zusätzlich können nach den AUB vereinbart werden:

- ->Todesfall-Leistung / Unfallversicherung
- ->Übergangsleistung / Unfallversicherung
- ->Tagegeld / Unfallversicherung
- ->Krankenhaustagegeld / Unfallversicherung
- ->Genesungsgeld / Unfallversicherung.

Darüber hinaus bieten Versicherer auf der Grundlage ihrer Besonderen Bedingungen zusätzliche Leistungen an. Dazu gehören u.a.:

- ->Bergungskosten / Unfallversicherung
- ->Kurkostenbeihilfe / Unfallversicherung
- ->Schmerzensgeld / Unfallversicherung
- ->Unfallrente
- ->Sofortleistung / Unfallversicherung
- ->Rettungsflug / Unfallversicherung
- ->Kosmetische Operation / Unfallversicherung.

Das Schmerzensgeld ist eine Leistungsart der privaten Unfallversicherung. Sie wird von Versicherern auf der Basis von Zusatzbedingungen (->Besondere Bedingungen / Unfallversicherung) angeboten. Bei Einschluss dieser Leistung erhält der Versicherte eine Geldleistung, wenn der ->Unfall zu einer Verletzung geführt hat, die in der Schmerzensgeld-Tabelle aufgeführt ist. Die Leistungshöhe bemisst sich nach einem für die Verletzung festgelegten Prozentsatz der vereinbarten Schmerzensgeldsumme.

Schmerzensgeld-Tabelle

Verletzung	Leistungshöhe (% des vereinbarten Schmerzensgeldes)
-----	-----
Schädel- oder Beckenbruch	100 %

Schultergelenk-, Ellenbogen-, Hüft-gelenk-, Knie- oder Sprunggelenkbruch
80 %

Arm-, Bein-, Halswirbel-, Brustwirbel-
oder Lendenwirbelbruch 60 %

Hand- oder Fußbruch 40 %

Finger- oder Zehenbruch 20 %

Rippenbruch 10 %

Für Risse wird ein Bruchteil der Prozentsätze, die für Bruchverletzungen gelten, angesetzt.

Das Schmerzensgeld wird nicht mit anderen Leistungen des Versicherers verrechnet.

->Leistungsarten / Unfallversicherung

->Unfallversicherung - private

->Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen

->Besondere Bedingungen / Unfallversicherung

->Invaliditätsleistung / Unfallversicherung

->Leistungspflicht / Unfallversicherung

->Unfallversicherung - private

Die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind neben dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), insbesondere den §§ 179 - 185 VVG, die wesentliche Grundlage für Verträge einer privaten Unfallversicherung und bilden neben den Besonderen Bedingungen des Versicherers automatisch einen Bestandteil jedes Unfallversicherungsvertrages. Es handelt sich bei dem Text um eine unverbindliche Empfehlung des Verbandes der Schadensversicherer (HUK) für seine Mitgliedsunternehmen.

Wesentliche Regelungen in den AUB

Die wesentlichen Regelungen in den AUB sind

- die Erläuterung des Unfallbegriffs (->Unfall - § 1 III. und IV. AUB 88/§ 1 III. und IV.AUB 94),
- der Geltungsbereich der privaten Unfallversicherung: weltweit; bei Vollschutz: alle versicherbaren Unfallgefahren innerhalb und außerhalb der Berufstätigkeit; bei

Ausschnittsversicherung: aus Versicherungsschein ersichtlich (§ 1 I und II AUB 88/ § 1 I und II AUB 94),

- der Leistungsausschluss (§ 2 AUB 88/§ 2 AUB 94),
- die Nennung der nicht versicherbaren Personen (§ 3 AUB 88/§ 3 AUB 94),
- die Pflichten des Versicherungsnehmers (Anzeigepflichten - § 9 f. AUB 88/§ 3a, 9 f. AUB 94; Beitragszahlung - § 5 AUB 88/§ 5 AUB 94; Berufsänderung - § 6 AUB 88/§ 6 AUB 94),
- die Rechte des Versicherungsnehmers (->Kündigung / Unfallversicherung - § 3b AUB 94),
- die vertragliche Gestaltungsrechte (§ 4 AUB 88/§ 4 AUB 94),
- die Leistungen und ihre Fälligkeit (->Invaliditätsleistung / Unfallversicherung, ->Übergangsleistung / Unfallversicherung, ->Tagegeld / Unfallversicherung, ->Krankenhaustagegeld / Unfallversicherung, ->Genesungsgeld / Unfallversicherung, ->Todesfall-Leistung / Unfallversicherung, ->Unfallrente - § 7,11 und 14 AUB 88/§ 7,11 und 14 AUB 94),
- die Leistungseinschränkung (§ 8 AUB 88/§ 8 AUB 94).

Für neu abzuschließende Unfallversicherungsverträge sind die AUB 94 anzuwenden. Sie können nach Wunsch auch für Unfallversicherungsverträge gelten, die nach den AUB 61 und AUB 88 abgeschlossen wurden.

Leistungsverbesserungen der AUB 88/94 gegenüber AUB 61:

- Vergrößerung des Personenkreises, der eine private Unfallversicherung abschließen kann,
- höhere Bewertung und Entschädigung des Verlustes von Gehör und Augenlicht,
- Vorschädigung: Möglichkeit eines Leistungsprozentsatzes von über 100 % auch bei nicht nach der ->Gliedertaxe bewerteten Unfällen,
- Möglichkeiten der Erbringung höherer Leistungen durch Einführung des Begriffs "dauernde Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit" an Stelle Berufs- bzw. Arbeitsfähigkeit.

Leistungsverschlechterungen der AUB 88/94 gegenüber AUB 61:

- Ausschluss von Unfällen, die auf einen Anfall, eine Störung, einen Eingriff oder eine Heilmaßnahme zurückzuführen sind (Versicherungsschutz nur noch dann, wenn diese Störungen nach einem Unfall auftreten, der vom Versicherungsschutz desselben Vertrages erfasst war),

- Ausschluss von mittelbar oder unmittelbar durch Kernenergie verursachten Unfällen (AUB 61 beinhaltet die Möglichkeit, für Hitze- und Luftdruckschäden infolge eines Kernenergieunfalls Leistungen zu erhalten),
- Ausschluss von Gesundheitsschädigungen durch Strahlen (AUB 61 sagte Leistungen zu, wenn ein Unfalltatbestand der erste Schritt in der Kausalkette für die Schädigung durch Strahlen war),
- Ausschluss von geringfügigen Haut- und Schleimhautverletzungen,
- Ausschluss von krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen (AUB 61 sicherte den Versicherungsschutz für Erkrankungen auf Grund psychischer Einwirkungen zu, wenn es sich um Folgen eines unter den Versicherungsschutz fallendes Unfallereignis handelte).

Leistungsverbesserungen der AUB 94 gegenüber AUB 88:

- Versicherungsschutz für Mitflieger und Mitfahrer beim Gelegenheits-Luftsport,
- Versicherungsschutz für noch nicht lizenzierte Flugschüler.

Die Einzelunfallversicherung ist die wichtigste Säule der privaten Unfallversicherung. Durch sie wird eine einzelne Person gegen die Folgen eines ->Unfalls versichert.

Die Einzelunfallversicherung umfasst in der Regel Unfälle, die sich innerhalb und außerhalb des beruflichen Bereiches ereignen, d. h. sie hat den Charakter einer Vollversicherung ("volle Deckung") und kann den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung ergänzen.

Vorteil:

Sie ermöglicht die Vereinbarung eines individuell maßgeschneiderten Versicherungsschutzes.

In der Einzelversicherung kann auch eine Familienvorsorge vereinbart werden.

Genesungsgeld ist eine Leistungsart der privaten Unfallversicherung. Es wird - soweit vereinbart - in der im Versicherungsvertrag individuell festgelegten Höhe im Anschluss an die Entlassung aus dem Krankenhaus gezahlt (§ 7 V Abs. 1 und 3 AUB 88/ § 7 V Abs. 1 und 3 AUB 94).

Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die Krankenhaustagegeld geleistet wurde, jedoch längstens für 100 Tage. Mehrere Krankenhausaufenthalte auf Grund desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt (§ 7 V Abs. 2 AUB 88/ § 7 V Abs. 2 AUB 94).

Die Höhe des Genesungsgeldes bemisst sich nach der Höhe des Krankengeldes und wird prozentual abgestuft (§ 7 V Abs. 1 AUB 88/ § 7 V Abs. 1 AUB 94), z. B.

1.- 10. Tag : 100 %
11.- 20. Tag : 50 %
21.- 100. Tag : 25 %

- >Familienunfallversicherung
- >Familienvorsorge / Unfallversicherung
- >Gruppenunfallversicherung
- >Unfallversicherung - gesetzliche
- >Unfallversicherung - private
- >Unfallversicherungsschutz
- >Vollversic
- >Anzeigepflichten / Unfallversicherung
- >Ausschnittsversicherung / Unfallversicherung
- >Berufsänderung / Unfallversicherung
- >Besondere Bedingungen / Unfallversicherung
- >Leistungsausschluss / Unfallversicherung
- >Unfallversicherung - private
- >Versicherbarkeit / Unfallversicherung
- >Vollversicherung / Unfallversicherung